

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 238.

Sonntag den 26. August.

1866.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Anordnung der Königl. Staatsregierung, welche der unterm 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft beigetreten ist, haben wir mit Rücksicht auf Artikel 5 dieser Uebereinkunft beschlossen:

daß denjenigen Einwohnern, welche schwerverwundete Offiziere und Mannschaften zur Pflege bei sich aufnehmen, diese bei Berechnung der regulativmäßig auf sie kommenden Einquartierung nach doppelter Kopfszahl gutgeschrieben werden sollen, wogegen die Aufnahme und Verpflegung leicht Verwundeter nur zu einer Befreiung von Kriegseinquartierung nach der einfachen Kopfszahl der Aufgenommenen berechtigen soll.

Indem wir Solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß unser Beschluß vom Tage dieser Bekanntmachung an in Kraft tritt. — Leipzig, den 21. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe des Gesetzes und der Verordnung vom 20. Juli 1850 ist auf Antrag des Herrn Bezirksarztes die Anordnung des stillen Begräbnisses für alle an der Cholera Gestorbene verfügt worden. Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt, daß nunmehr den Bestimmungen in §. 6 der angezogenen Verordnung nachzugehen ist, welche so lauten:

„Das stille Begräbniß besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehause nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Öffnen des Sarges auf dem Begräbnißplatze gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller andere Zubrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbniße, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstellen besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnißplatze zu vermeiden ist.“

Leipzig, den 25. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Tageblatt vom 15. huj. abgedruckte Anweisung zur Desinfection machen wir wiederholt aufmerksam auf die dringende Nothwendigkeit, die Kleider, Wäsche und Betten von Choleraerkranken und Cholera-Todten rasch und sorgfältig zu desinficiren, da der Ansteckungsstoff, wenn er eintrocknet, seine Wirksamkeit keineswegs verliert, wohl aber schwerer auffindbar wird und durch Zerlegung in kleinere Theilchen viel weiter verbreitet wird. Wir fordern daher alle Diejenigen, in deren Behausungen Cholera-Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, angelegentlich auf, in der durch die Anweisung vom 15. August empfohlenen Weise die Betten, Wäsche und Kleider der Erkrankten und Gestorbenen sorgfältig zu desinficiren, und zwar sind Wäschstücke in einer Lösung von 1 Pfd. Zinkvitriol in 10—12 Meßstannen Wasser auszubrühen, eine Zeit lang stehen zu lassen und dann in reinem Wasser auszuwaschen, Kleider und Betten sind auszuschwefeln, die Dielen sind mit Essig zu waschen.

Leipzig, den 23. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Vom 18. bis mit dem 24. huj. sind hier 70 Cholera-Todesfälle angemeldet worden, und zwar 22 (darunter 1 Militair) im Jacobshospital und 48 in Privatwohnungen.

Leipzig, 25. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Brüderstraße soll auf der Strecke von der Nürnberger bis zur Turnerstraße mit einer Schleufe versehen und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Die hiesigen Gewerke, welche die Herstellung übernehmen wollen, werden aufgefordert, die betreffenden Profile und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen, ihre Forderungen in die Anschlagssformulare einzusetzen und letztere mit Namensunterschrift bis **3. September Abends 6 Uhr** an vorgenannter Stelle abzugeben.

Leipzig, den 23. August 1866.

Des Rathes Baudeputation.

Bekanntmachung.

Für die nächsten Wochen und bis die Räume des Neubaus dem Betriebe übergeben sein werden, können Betten beim Leihhause als Pfänder nicht mehr angenommen werden.

Leipzig 23. August 1866.

Die Deputation des Leihhauses.

Bekanntmachung.

Vom **Montag den 27. August d. J.** an befindet sich unsere Expedition im Nebenzimmer der Canzlei des Rathhauses.
Leipzig, den 25. August 1866.

Das Comité der Vorschussbank der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Medicinalbehörde beabsichtigt in den verschiedenen Stadttheilen ärztliche Cholera-Hülfsstationen herzustellen. Diejenigen Herren Aerzte und Candidaten der Medicin, welche gefonnen sind, die hierbei erforderlichen ärztlichen Functionen zu übernehmen, werden unter dem Bemerkten, daß das Wohnen in den fraglichen Stationen zur Bedingung gemacht wird, hierdurch ersucht mit dem Unterzeichneten sich sofort in Vernehmung zu setzen.

Leipzig, den 25. August 1866.

Stadtbezirksarzt Dr. G. Sonnenkalb,